

# Muss man als Lehrer auf die Homepage der Schule?

**Beitrag von „neleabels“ vom 4. Oktober 2013 17:54**

## Zitat von Schmeili

in einigen Bundesländern ist ja Lehrern sogar die Nutzung von Facebook untersagt (teils sogar ohne explizit genannte **dienstliche Nutzung** hiervon)

Was? Wie? Wer? Wo? Ich bin nicht wirklich bereit, das einfach so zu glauben. 

Zum Thema - die Frage ist, ob die Öffentlichkeit in Form von Eltern und Schülern einen Anspruch darauf hat, Gesichter und Namen auf einer Schulhomepage zu finden, d.h. einem Portal einer Anstalt des öffentlichen Rechts und Bestandteils der staatlichen Exekutive. Sicherlich kann man argumentieren, dass das so einem transparenten Auftreten eines Behörde (staatliche Schulen sind Behörden) in einem demokratischen Rechtsstaat dazugehören kann; es soll kein Geheimnis sein, wer in einer Behörde arbeitet und welche Menschen einem dort gegenüber treten.

Dem gegenüber steht aber die informationelle Selbstbestimmung der Bürger in ebendemselben demokratischen Rechtstaat - und die Beamten und Angestellten einer Schule sind selbstredend Bürger. Das Recht auf die informationelle Selbstbestimmung und vor allem auf das eigene Bild wiegt sehr schwer. Bei einer Rechtsgüterabwägung, welche Daten der Öffentlichkeit zustehen und welche die betroffenen Bürger im eigenen Interesse bedeckt halten dürfen, hat aus das Datenschutzrecht des Einzelnen aus guten Gründen den höheren Stellenwert.

Im Regelfall wird ja Kompromiss gefunden - oft finden sich Gruppenfotos von Kolleginnen und Kollegen einer Schule, auf denen einzelne Gesichter so klein sind, dass sie ohnehin nur von Bekannten identifiziert werden können. Meiner persönlichen Einschätzung nach ist an den Namenslisten der Mitarbeiter einer Schule nichts auszusetzen, ebensowenig wie an den dienstlichen Kontaktdaten - beides findet man auf den Homepages vieler Schulen; im letzteren Falle hielte ich das Gegenteil sogar für reichlich seltsam. Ich wäre ziemlich ungehalten, wenn mir mein Finanzamt verschwiege, wer meine zuständige Sachbearbeiterin heißt und wie ich sie erreichen kann. Ein Foto von ihr muss ich dagegen weder sehen, noch würde es mich interessieren.

Die bayerische Regelung, die da oben genannt worden ist, finde ich ziemlich gut und überhaupt nicht schwammig. Wir haben z.B. an unserer Schule eine Arbeitsgruppe für Öffentlichkeitsarbeit, nicht mehr und nicht weniger als eine PR-Abteilung. Das ist per definitionem eine Tätigkeit mit Außenwirkung und darauf könnte so eine Bestimmung angewandt werden. Wenn gesetzlich festgelegt ist, in welchem Rahmen eine Schule solche Personen nach außen präsentieren kann, dann herrscht doch für alle Beteiligten

Rechtssicherheit, niemand muss Angst haben, genötigt zu werden, jeder weiß, was konkret auf ihn oder sie zukommen kann.

Klare Rechtslage ist immer gut.

Nele